

1973	Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1973	Nr. 85
Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz 612-6-1	1505
27. 9. 73	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung .....	1512
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1513

## Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz

Vom 22. Oktober 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 6a Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 2, des § 8 und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 5. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), werden wie folgt geändert:

1. § 4 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Brauerei  
§ 4

(1) Die Brauerei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Behandeln, Lagern und Abfüllen des Bieres, die Lagerstätten für die zum Herstellen und Behandeln bestimmten Stoffe und für abgefülltes Bier, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebs und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitun-

gen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zur Brauerei gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. am gleichen oder an einem anderen Ort gelegene Räume des Inhabers der Brauerei und Rohrleitungen, die diese Räume mit der Brauerei verbinden, als zur Brauerei gehörend behandelt werden, sofern
  - a) in den Räumen nur Einrichtungen zum Herstellen von Würze vorhanden sind und darin zur weiteren Verarbeitung in der Brauerei bestimmte Würze hergestellt wird oder
  - b) in den Räumen nur Einrichtungen zum Abfüllen von Bier oder daneben auch einige der zum Herstellen und Behandeln von Bier erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in ihnen
    - das in der Brauerei hergestellte Bier abgefüllt oder daneben auch behandelt oder
    - das in der Brauerei hergestellte unfertige Bier zu fertigem Bier verarbeitet und dieses, gegebenenfalls auch nach einer Behandlung, abgefüllt wird

und in die Räume später die Brauerei nachweislich verlegt werden soll, und zwar für die Zeit bis zur vollständigen Ausrüstung der Räume mit allen zum Herstellen und Behandeln von Bier erforderlichen Einrichtungen, oder

- c) in den Räumen nur einige der zum Herstellen von Bier erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in ihnen
- das in der Brauerei hergestellte unfertige Bier zu fertigem Bier verarbeitet oder
  - das zur weiteren Verarbeitung in der Brauerei bestimmte unfertige Bier hergestellt wird

und in die Räume bestimmte, die Herstellung von Bier betreffende Betriebsteile wegen Raummangels verlegt werden müssen, und zwar für die Zeit bis zur Beseitigung des Raummangels, oder

- d) in den Räumen keine Einrichtungen zum Herstellen von Bier vorhanden sind, in sie ausschließlich der Inhaber der Brauerei Bier aus der Brauerei nur zum Umfüllen, Behandeln oder Abfüllen — nicht auch zum Lagern allein — verbringt, weil die Räume innerhalb der Brauerei nicht ausreichen; diese Behandlung gilt nur für Räume, die in der näheren Umgebung der Brauerei im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegen sind, und zwar nur einmal für einen Raum oder für baulich zueinander gehörende Räume.

(3) Eine außerhalb einer zollamtlich angemeldeten Brauerei gelegene Stelle oder Ortschaft, an der Bier vor seinem weiteren Inverkehrbringen so bearbeitet wird, daß dadurch seine Menge vermehrt oder sein Stammwürzegehalt verändert wird, wird als Brauerei im Sinne des Absatzes 1 behandelt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
- aa) werden in Satz 4 die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt,
  - bb) wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:  
„Das Hauptzollamt kann auf Antrag im einzelnen Fall unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine Zwischenlagerung während der Versendung zulassen, wenn und solange dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht; Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Brauereieinhaber“ und die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle

des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

3. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
- aa) wird Satz 3 gestrichen,
  - bb) werden im neuen Satz 4 nach den Worten „im übrigen“ die Worte „— einschließlich der auf Weisung des Bundesministers der Finanzen zu gewährenden Gestellungsbefreiung —“ eingefügt.

b) In Absatz 4

- aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Bier ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wäre.“,

- bb) wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht.“

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „genehmigen“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Will der Brauereieinhaber Bier unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:
1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemein-

schaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;

2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für die Brauerei zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Brauereieinhaber in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Gattung und die Menge des Bieres, getrennt nach dem Raumgehalt der Fässer, Tankwagen und Container und dem Nennvolumen der Flaschen und Dosen, anzugeben.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Brauereieinhaber den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(4) Im Postverkehr kennzeichnet der Brauereieinhaber den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(5) Das Hauptzollamt kann den Brauereieinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Brauereieinhaber unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 1 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen

eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2

aa) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei geeichten Gefäßen, die voll befüllt sind, ist die Menge, die dem durch die Eichbehörden festgestellten Raumgehalt entspricht, bei anderen Gefäßen, die noch nicht angebrochen sind, das Nennvolumen, das auf der Fertigpackung angegeben ist, einzutragen.“

bb) wird in Satz 3 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt,

cc) wird in Satz 4 in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Herkunft“ die Worte „sowie bei Bier auch über seine Art und Gattung“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „kann“ und das Wort „gestatten“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Oberbeamte“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ und das Wort „gestatten“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gestatten“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

9. In § 31 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister verlangen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
11. In § 35 Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Gefäße und Meßanlagen, die zu Mengenermittlungen benutzt werden, und Geräte, die zu Extraktgehaltsermittlungen benutzt werden, müssen, soweit die Ermittlungsergebnisse im Sudbuch festzuhalten und Ausnahmen von der Eichpflicht nicht zugelassen sind, als Meßgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes geeicht sein. Gefäße, die zu Mengenermittlungen der in Satz 1 bezeichneten Art benutzt werden, müssen mit Ablese- oder Peileinrichtungen versehen sein, die die Höhe der Befüllung erkennen lassen. Die Ausführung der Meßanlagen und die Bauart der in ihnen eingebauten Mengenzähler einschließlich der etwa hieran angeschlossenen Zusatzeinrichtungen müssen für die Ermittlung der Würze- und Biermengen zugelassen sein.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
13. In § 51 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen, vor allem wenn die räumlichen Verhältnisse des Betriebs dies erfordern, Änderungen nicht zumutbar sind und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.“
14. In § 52 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt.
15. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Oberbeamten“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Oberbeamte“ durch die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Oberbeamten prüft der Aufsichtsbeamte“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, prüfen die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ und das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2
- aa) wird in Satz 1 das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt,
- bb) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Dieser kann im einzelnen Fall Ausnahmen von Satz 1 und Abweichungen von der Anmeldung zulassen.“
17. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1
- aa) wird in Satz 5 das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt,
- bb) wird Satz 6 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Hauptzollamt kann den Brauereihaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Sudbuches und des Biersteuerbuches befreien, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden; in diesem Falle treten in allen Vorschriften dieser Verordnung, in denen das Sudbuch und das Biersteuerbuch genannt sind, an deren Stelle die Teile des betrieblichen Rechnungswesens, in denen die in diesen Steuerbüchern einzutragenden Vorgänge festgehalten sind.“
- b) In Absatz 2
- aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Die Menge der Ausschlagwürze ist im Sudbuch nach halben Hektolitern, soweit sie in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Litern oder mehr ermittelt wird, nach jeweils einem ganzen Hektoliter einzutragen.“,
- bb) werden in Satz 3 die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(3) Kann die Menge der Ausschlagwürze in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Litern oder mehr nicht nach jeweils einem ganzen Hektoliter ermittelt werden, so ist statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze entweder in geeichten Gefäßen bis auf je ein Hektoliter oder mit einer geeichten Meßanlage bis auf je ein

Liter zu ermitteln und im Sudbuch einzutragen. Die Ermittlung der Anstellwürzemengen ist möglichst vor dem Hefezusatz durchzuführen. Der Extraktgehalt der Ausschlagwürze braucht in diesem Falle nicht ermittelt und eingetragen zu werden.

(4) Das Hauptzollamt kann auch in einzelnen anderen Fällen anordnen oder zulassen, daß statt der Menge der Ausschlagwürze die Menge der Anstellwürze nach Absatz 3 Satz 1 ermittelt und im Sudbuch eingetragen wird; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten dann entsprechend."

18. § 61a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „für Zwecke der Steueraufsicht“ durch die Worte „zu steuerlichen Zwecken“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden ersetzt
  - aa) die Worte „für innerbetriebliche Zwecke“ durch die Worte „zu innerbetrieblichen Zwecken“,
  - bb) die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt“,
  - cc) das Wort „Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“.

19. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
  - aa) werden in Satz 1 die Worte „oder, wenn das Hauptzollamt dies angeordnet hat, dem Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „oder dem mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt,
  - bb) erhält Satz 3 folgende Fassung:
 

„Das Hauptzollamt kann den Brauereihaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur Abgabe der Anzeige befreien und zulassen, daß die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorgenommen wird.“,
  - cc) werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
 

„Es kann in besonderen Fällen auch zulassen, daß Würze oder Bier zum Zweck der Vernichtung aus der Brauerei entfernt und außerhalb der Brauerei vernichtet wird. In einem solchen Fall werden die Erzeugnisse so behandelt, als ob sie in der Brauerei vernichtet würden.“
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
  - aa) in Satz 1 die Worte „Satz 4 und 5“ durch die Worte „Satz 6 und 7“,
  - bb) in Satz 3 die Worte „oder, wenn das Hauptzollamt dies angeordnet hat, dem Aufsichtsbeamten“ durch die Worte „oder dem mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“.

20. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 

„In diesem Auszug sind von den entsprechenden Gattungen des steuerpflichtig gewordenen Bieres das Rückbier, das Fremdbier sowie die Würze und das unfertige Bier abzusetzen, die in die Brauerei eingebracht worden sind (§ 15 Abs. 1 und 4). Ist im Auszug eine entsprechende steuerpflichtige Menge der gleichen Biergattung nicht angegeben, so ist die überschießende Menge rot darzustellen.“
  - bb) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
 

„Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Hauptzollamt Fristverlängerung gewähren; für Hausbrauer kann die Oberfinanzdirektion Vereinfachungen zulassen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 

„Die Zollstelle setzt die Steuer für die Biermengen fest, die nach Absatz 1 Satz 2 zu versteuern sind.“
- e) Im neuen Absatz 3 werden ersetzt
  - aa) in Satz 1 in dem ersten Klammerzusatz die Worte „Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 3“ und in dem zweiten Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „2“,
  - bb) in Satz 5 die Worte „steuerpflichtig gewordenen“ durch die Worte „zu versteuernden“.
- f) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „steuerpflichtigen“ durch die Worte „zu versteuernden“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Gesamtbetrag der Steuer wird auf 10 Pf abgerundet.“

21. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gestatten“ durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

22. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Brauereihaber, die für Fremdbier, das in der Brauerei nicht bearbeitet oder umgefüllt wird, von der Steuererstattung nach § 8 des Gesetzes keinen Gebrauch machen wollen, müssen dieses — nicht im Biersteuerbuch einzutragende — Bier in Räumen oder Raumteilen lagern, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als nicht zur Brauerei gehörend behandelt werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann anord-

nen, daß über den Zugang und den Abgang solchen Fremdbieres besondere Anschreibungen geführt werden, wenn die Angaben im einzelnen Fall für die Steueraufsicht von Bedeutung sind."

23. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

aa) in Satz 2 die Worte „im Falle des § 61 Abs. 3" durch die Worte „in den Fällen des § 61 Abs. 3 und 4",

bb) in Satz 3 die Worte „Beamte des Aufsichtsdienstes" durch die Worte „Mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger",

cc) in Satz 4 die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes" durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,".

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes" durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt," ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion" durch die Worte „Das Hauptzollamt" ersetzt.

24. § 68 erhält folgende Fassung:

#### „§ 68

Soll in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei oder mit einem ihrer anmeldepflichtigen Betriebsräume ein Ausschank von Bier betrieben werden, so muß der Ausschankraum von den Betriebsräumen vollständig getrennt sein. In einen derartigen Ausschankraum darf Bier nur in Fässern, Containern, Flaschen oder Dosen eingebracht werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann im Bedarfsfall weitere Anordnungen treffen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers des Ausschankraumes unter bestimmten Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden."

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2

aa) wird in Satz 1 das Wort „Aufsichtsbeamten" durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger" ersetzt,

bb) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser kann im einzelnen Fall Ausnahmen von Satz 1 und Abweichungen von der Anmeldung zulassen."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Die §§ 6" durch die Worte „Die §§ 4, 6" ersetzt.

26. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Fall des § 61 Abs. 3" durch die Worte „in den Fällen des § 61 Abs. 3 und 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

aa) in Satz 1 die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes" durch die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt," und die Worte „im Fall des § 61 Abs. 3" durch die Worte „in den Fällen des § 61 Abs. 3 und 4",

bb) in Satz 2 die Worte „Biermengen, die aus der Brauerei entfernt, in ihr zum Verbrauch entnommen oder untergegangen sind" durch die Worte „Würze- und Biermengen, die aus der Brauerei entfernt oder in ihr zum Verbrauch entnommen worden sind, ferner im Sudbuch nicht nachgewiesene Verschnitte, Vernichtungen und Untergänge von Würze oder Bier".

27. In § 95 Abs. 1 wird die Bezeichnung „68 und 84" durch die Bezeichnung „68, 84 und 96" ersetzt.

28. Nach § 95 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„IV. Besondere Anordnungen für die Freihäfen

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

#### § 96

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Bier verboten. Dies gilt nicht, soweit Bier auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder bei gleicher Sachlage befreit wäre oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf."

29. Der bisherige § 96 wird § 97 und nebst seiner Überschrift wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „IV." durch die Ziffer „V." ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder nach § 95 Abs. 1 über weitere Angaben oder über die Vorlage von Auszügen zuwiderhandelt,".

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

cc) Nach der neuen Nummer 8 werden folgende Nummern eingefügt:

„9. einer Vorschrift des § 61 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder des § 95 Abs. 1 über die Führung des Sudbuches und des Biersteuerbuches zuwiderhandelt,

10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 61 Abs. 1 Satz 4 oder nach § 95 Abs. 1 über die Führung besonderer Anschreibungen zuwiderhandelt,

11. entgegen § 61a Satz 2 oder § 95 Abs. 1 die zu steuerlichen Zwecken geführten Bücher nicht ordnungsmäßig aufrechnet oder abschließt,“.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12.
- ee) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 über die Führung besonderer Anschreibungen zuwiderhandelt,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 14 bis 16 mit der Maßgabe, daß am Schluß der neuen Nummer 16 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt wird.
- gg) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer angefügt:  
 „17. einer Vorschrift des § 69 Abs. 3 über die Führung und den Abschluß des Abfindungsbuches zuwiderhandelt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „§ 68 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 68 Satz 2“ und die Worte „Behältern (Containern)“ durch das Wort „Containern“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 349) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juli 1972 und Artikel 1 Nr. 5 am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
 In Vertretung  
 Dr. Schüler

**Allgemeine Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 27. September 1973

**A. Übertragung von Zuständigkeiten**

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1737, ber. S. 1906) übertrage ich meine Zuständigkeit, über die Beschwerde in Angelegenheiten nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung zu entscheiden, auf die Behörde oder militärische Dienststelle, die den mit der Beschwerde angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

**B. Vorbehaltsklausel**

1. Abweichend von Abschnitt A bleibt es bei meiner Zuständigkeit bei Beschwerden gegen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Statusangelegenheiten der Soldaten;
- b) Anerkennungen der Vordienstzeiten nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321);

- c) Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, wenn sie auf eine Pflichtverletzung im Bundesministerium der Verteidigung gestützt werden;
- d) Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Beschwerdegegenstand fünfhundert Deutsche Mark oder den einmonatigen Betrag des Wehrsoldes des Beschwerdeführers übersteigt;
- e) bei Entscheidungen einer Dienststelle der Bundeswehr im Ausland mit Ausnahme von Entscheidungen über Schadensersatzansprüche vorbehaltlich der Buchstaben c und d.

2. Meine Befugnis, in Einzelfällen die nach Abschnitt A übertragene Zuständigkeit wieder an mich zu ziehen, bleibt unberührt.

**C. Übergangsregelung**

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Beschwerden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind.

**D. Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. September 1973

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber



**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2604/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 73	L 270/3
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2605/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	27. 9. 73	L 270/5
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2606/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	27. 9. 73	L 270/7
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2607/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 9. 73	L 270/9
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2608/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	27. 9. 73	L 270/10
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2609/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 9. 73	L 270/11
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2610/73 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	27. 9. 73	L 270/13
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2611/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 9. 73	L 270/14
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2612/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 9. 73	L 270/16
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2613/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 9. 73	L 270/18
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2614/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 9. 73	L 271/1
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2615/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 73	L 271/3
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2616/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	28. 9. 73	L 271/5
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2617/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 9. 73	L 271/7
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2618/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 9. 73	L 271/10
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2619/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 9. 73	L 271/12
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2620/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 9. 73	L 271/14
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2621/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berechtigung	28. 9. 73	L 271/16
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2622/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 9. 73	L 271/18
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2623/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 9. 73	L 271/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2624/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	28. 9. 73	L 271/22
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2626/73 der Kommission zur Festsetzung des Höchstpreises für an das UNRWA zu liefernden Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2523/73 durchgeführte erste Teilausschreibung	28. 9. 73	L 271/28
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2627/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 9. 73	L 271/29
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln	29. 9. 73	L 272/18
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2634/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 73	L 273/1
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2635/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 73	L 273/3
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2636/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 73	L 273/5
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2637/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 9. 73	L 273/7
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2638/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 9. 73	L 273/9
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2639/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 73	L 273/11
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2640/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 9. 73	L 273/13
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2641/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 73	L 273/20
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2642/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 9. 73	L 273/22
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2643/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	29. 9. 73	L 273/27
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2644/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 9. 73	L 273/29
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2645/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 9. 73	L 273/30
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2646/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	29. 9. 73	L 273/32
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2647/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	29. 9. 73	L 273/34
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2648/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	29. 9. 73	L 273/36
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2649/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	29. 9. 73	L 273/38
28. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2650/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 9. 73	L 273/40

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2651/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	29. 9. 73	L 273/46
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2652/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 9. 73	L 273/58
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2653/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	29. 9. 73	L 273/60
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2654/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	29. 9. 73	L 273/62
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2655/73 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	29. 9. 73	L 273/64
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2656/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	29. 9. 73	L 273/67
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2657/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	29. 9. 73	L 273/69
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2658/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	29. 9. 73	L 273/71
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2659/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 9. 73	L 273/73
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2660/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 73	L 273/79
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2661/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 73	L 273/81
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2662/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 73	L 273/83
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2663/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	29. 9. 73	L 273/85
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2664/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	29. 9. 73	L 273/88
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2665/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	29. 9. 73	L 273/90
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2666/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat Oktober anwendbaren Beträge	29. 9. 73	L 273/94
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2667/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	29. 9. 73	L 273/98
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2668/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	29. 9. 73	L 273/100
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2669/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 9. 73	L 273/102
28. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2670/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 9. 73	L 273/106
27. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2671/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 10. 73	L 274/2
1. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2672/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 10. 73	L 275/1
1. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2673/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 73	L 275/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2674/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 10. 73	L 275/5
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2675/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 10. 73	L 275/7
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 10. 73	L 275/8
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2677/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 10. 73	L 275/13
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2678/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 10. 73	L 275/16
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2679/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	2. 10. 73	L 275/18
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2681/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 10. 73	L 275/23
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2625/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2588/69 über die Aufstellung der Liste der Luftfahrtgesellschaften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicherheitsleistung befreit sind	28. 9. 73	L 271/24
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2628/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 9. 73	L 272/1
26. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern	29. 9. 73	L 272/8
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2630/73 des Rates über die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Jutegarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	29. 9. 73	L 272/14
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2631/73 des Rates über die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Baumwollgarnen aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	29. 9. 73	L 272/16
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2633/73 des Rates über die zeitweilige, teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Mandeln der Tarifstelle 08.05 A II	1. 10. 73	L 274/1
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2680/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung einiger Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1973/1974	2. 10. 73	L 275/21

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.